



Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
Telefon: 043 259 55 11
Telefax: 043 259 55 12
Internet: www.laerm.zh.ch
E-Mail: fals@bd.zh.ch
Dossier: 138.10.53107

Bearbeitet von: Rahel Meister
Direktwahl: 043 259 55 24
E-Mail: praktikum.fals@bd.zh.ch

Zürich, 14. Juni 2010

Ausnahmen zum Nachtfahrverbot und Anlieferung bei Grossverteilern

1. Problemstellung

Filialen von Grossverteilern, welche mitten im dicht besiedelten Wohngebiet liegen, können Anlass zu Lärmklagen geben. Die Anlieferung von (verderblichen und frischen) Gütern erfolgt frühmorgens durch Lastwagen und kann mit verschiedenen Lärmemissionen verbunden sein:

- Fahrmanöver wie Rückwärtsfahren (evt. mit Signal), wenden, anfahren
- Ent- und Beladevorgänge, Betätigen der Laderampe, Rollgeräusche von Containern etc.
- Nebengeräusche wie Autoradio, Fahrzeugtüren zuknallen, Gespräche u . ä.

1.1 Rechtliche Grundlagen und Sonderbewilligungen:

Das Nachtfahrverbot für Lastwagen gilt von 22.00 bis 5.00 h. Damit mit Lastwagen in der Nacht gefahren und somit morgens angeliefert werden kann, bedarf es einer Sonderbewilligung zum Nacht- und Sonntagsfahrverbot. Die Fahrbewilligungen werden durch das ASTRA und die kantonalen Strassenverkehrsämter ausgestellt, die Bedingungen für solche Ausnahmen sind in der Verkehrsregelnverordnung VRV (1. Jan. 2010) beschrieben. Diese Bewilligungen betreffen Güter wie frische Lebensmittel, Tiere, Schnittblumen oder Fahrten zum Strassenunterhalt. Ein Viertel des bewilligten Ladevolumens darf mit anderen Gütern (z. B. unverderblichen Non-Food Artikeln) aufgefüllt werden.

Einzel- oder Dauerbewilligungen (12 Monate) gelten für die jeweils kürzeste Strecke und allenfalls eine unumgängliche Leerfahrt. Grossverteiler besitzen in der Regel Dauerbewilligungen für ihre Fahrzeuge, ausgestellt für die ganze Schweiz oder nur ein Gebiet, z. B. Zürcher Oberland. Die Bewilligung und in einigen Fällen ein Tourenschein müssen während der Fahrt mitgeführt werden. Im Kanton Zürich wurden 2009 rund 3'800 Sonderbewilligungen für Nacht- und Sonntagsfahrten ausgestellt.

Gemäss VRV sind jegliche vermeidbaren Ruhestörungen durch z. B. unnötige Fahrmanöver, Autoradio, das Fallen lassen von leeren Paletten o. ä. zu unterlassen. Vorgaben über die Art der Transportfahrzeuge in Bezug auf Lärmemissionen gibt es keine, da diese sehr schwer in die Praxis umzusetzen wären und einen hohen Kontrollaufwand mit sich bringen würden.

Selbstverständlich müssen auch die Ruhezeiten der Lastwagenfahrer/innen gemäss Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, 1. Jan. 2008) eingehalten werden.

1.2 Kontrolle der Einhaltung des Nachtfahrverbotes:

Die Einhaltung der Ausnahmegewilligungen zum Nacht- und Sonntagsfahrverbot wird durch die Polizei kontrolliert. Im Kanton Zürich kontrollieren die Kantonspolizei und die Stadtpolizei im Rahmen der regelmässig stattfindenden Schwerverkehrskontrolle. An den Einfallstrassen in die Stadt Zürich werden die Ladungen, Papiere, Fahrtenschreiber und Sonderbewilligungen der Fahrzeuge und Fahrer/innen kontrolliert. Stichkontrollen finden im Rahmen der nächtlichen Polizeipatrouillenfahrten statt, wenn zum Beispiel frühmorgens ein Lastwagen ohne Kühlaggregat (und somit ohne verderbliche Güter) gesehen wird.

2. Mögliche Massnahmen

2.1 Bauliche und betriebliche Massnahmen in den Filialen

Bei Neubauten der Filialen wird im Rahmen der Baubewilligung ein Lärmgutachten erstellt. Weitere Gutachten werden durch die Grossverteiler in Auftrag gegeben, wenn Lärmklagen durch die Anwohner eintreffen. Für diesen Fall werden der betreffenden Filiale spezifische Auflagen gemacht, um weitere Ruhestörungen zu vermeiden.

Eine der Hauptlärmquellen ist die Laderampe. Die Räder der Rollcontainer verursachen auf der Rampe einen erheblichen Geräuschpegel. Dieses Problem kann durch Kautschuküberzüge der Rampen entschärft werden.

Im Rahmen der Tourenplanung kann die zeitliche Ankunft der Fahrzeuge am Zielort gesteuert werden. So wird darauf geachtet, dass die Anlieferung in dicht besiedelten Wohngebieten nicht vor 5.00 h morgens erfolgt.

2.2 Schulungen der Fahrer und Fahrerinnen

Die Lastwagenfahrer und -Fahrerinnen der Grossverteiler erhalten spezielle Trainings in den Bereichen energieeffizientes Fahren und werden auf vermeidbare Ruhestörungen hingewiesen. Unter anderem sollen die Fahrzeuggtüren leise geschlossen, die Hebebühne langsam auf die Rampe abgesenkt und die leeren Rollcontainer besonders behutsam geschoben werden. Auch laute Gespräche und Zurufe sind zu unterlassen. Das Laufen lassen des Motors ist nicht erlaubt, weshalb die Kühlaggregate unmittelbar nach der Ankunft an die Stromversorgung der Filiale angeschlossen werden.

3. Gerichtsentscheide

3.1 Bundesgerichtsentscheid: Transport von Schnittblumen durch schwere Fahrzeuge (1975)

Der Migros Genossenschafts-Bund führt frische Schnittblumen aus Holland ein. Eine holländische Transportfirma liefert die Ware mit schweren Motorwagen ins Verteilzentrum nach Neuendorf SO. An Sonntagen geschieht dies auf Grund des Sonntagsfahrverbotes für Lastwagen mittels 8-10 leichter Lieferwagen. Ein Gesuch der Firma um eine Ausnahmegewilligung, auch an Sonntagen mit schweren Lastwagen fahren zu dürfen, wurde abgewiesen.

Das Bundesgericht bestätigt diesen Entscheid, da die Fahrt zwar als dringend eingestuft wird, jedoch der Transport mit leichten Lieferwagen als organisatorisch zumutbar erachtet wird, bisher konnte der Transport schliesslich problemlos so durchgeführt werden. Ein schwerer Lastwagen verursacht in den Augen der Richter besonders starken Lärm und erschüttert mitunter ganze Häuser. Würde diese Ausnahmegewilligung erteilt, käme dies einer Lockerung der Bewilligungspraxis gleich, welche mit dem Sinn der VRV nicht vereinbar wäre.

3.2 Bundesgerichtsentscheid: Luftreinhaltung und Lärmschutz bei einem Einkaufszentrum (1999)

Coop Bern erhielt eine Bau- und Gastgewerbebewilligung für die Errichtung eines Einkaufszentrums, verschiedene Nachbarn erhoben jedoch Beschwerde dagegen mit der Begründung, das Bau-

vorhaben verursache übermässige Lärm- und Luftschadstoffemissionen. Das Verwaltungsgericht schliesslich führte einen Augenschein durch und forderte von Coop Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, lockerte jedoch die früher auferlegte Pflicht zur Parkplatzbewirtschaftung, Gebühren beschränken sich somit lediglich auf die Kundenparkplätze.

Hinsichtlich Lärmmissionen bei der Anlieferung wurde festgehalten, dass das Tor der Anlieferungsrampe während den Entladevorgängen geschlossen sein muss, der Anlieferungsbereich mit schallschluckenden Materialien ausgekleidet werden sollen und die Lastwagen beim Rückwärtsfahren kein akustisches Signal von sich geben dürfen.

Das Bundesgericht entschied, dass es keinen Anlass gibt, die Baubewilligung zu verweigern.

3.3 Bundesgerichtsentscheid: Verkaufszeiten eines Abhol- und Belieferungsgrosshandels

Eine im Abhol- und Belieferungsgrosshandel für Gastronomieartikel führte von der Gemeinde unbewilligte Abendverkäufe durch und gelangte darauf erst ans Verwaltungsgericht, schliesslich ans Bundesgericht. Hinsichtlich Lärmmissionen ist festzuhalten, dass die Kunden die Waren praktisch ausschliesslich mit Motorfahrzeugen abholen und es somit ausserhalb der regulären Geschäftszeiten zu Ruhestörungen kommen kann. Obwohl der Betrieb in einer Gewerbezone liegt, betreffen die Lärmmissionen des Verkehrs auch die umliegenden Wohngebiete.

Das Bundesgericht stellte die Beschwerdeführerin einem Detailhandelsgeschäft gleich und wies die Beschwerde der Engrosfirma ab, sie hat sich folglich an die üblichen Öffnungszeiten zu halten. Ein Grossteil der Kunden sei in der Lage, ihre Einkäufe zu den üblichen Öffnungszeiten zu erledigen.